

Marktordnung für Bauernmarkt

Der Bauernmarkt auf dem Bahnhofsgelände in Manching dient in erster Linie der Förderung der heimischen Landwirtschaft. Er soll den Teilnehmern Möglichkeiten zur Selbstvermarktung ihrer Produkte eröffnen und den Besuchern einen Eindruck von der Vielseitigkeit und Qualität der regionalen Erzeugnisse vermitteln.

1) Marktleitung

Ist der Betreiber von den Märkten am Bahnhofsgelände in Manching "siehe untenstehend" und allein berechtigt über die Vergabe der Standplätze, eine Anmeldung ist erforderlich.

2) Zugelassene Anbieter / Aussteller, Teilnehmergebühren

Grundsätzlich sind folgende Gruppen berechtigt, am Bauernmarkt teilzunehmen:

- Erzeuger, Vereine und gewerbliche Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte aus dem Landkreis Pfaffenhofen und Ingolstadt.
- Gewerbetreibende dieser Städte und Gemeinden, soweit das ausgeübte Gewerbe im Zusammenhang mit den auf dem Markt angebotenen Waren steht. sonstige Anbieter/Aussteller, soweit die angebotenen/ausgestellten Produkte das Angebot des Marktes vervollständigen und/oder zur Steigerung der Attraktivität des Marktes beitragen.
- Bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität ist für die Zulassung von Anbietern/Ausstellern grundsätzlich das Datum des Eingangs der Anmeldung entscheidend.
- Standgebühren werden von allen Anbietern/Ausstellern erhoben. Die Gebühr beträgt mindestens vorläufig 15,- € für einen Standgröße von 4 Id Meter mit Fahrzeug am Stand.

3) Marktgebote

Für die Teilnahme am Bauernmarkt gelten folgende Bedingungen:

- Der Aufbau der Marktstände kann am Samstag, ab 6.00 Uhr beginnen und sollte spätestens, um 9.00 Uhr abgeschlossen sein.
- Strom- und Wasseranschlüsse sind nicht vorhanden, im einzelnen Fall kann dafür eine Lösung gefunden werden.
- Der Verkaufsstand muss mit genauer Betreiberanschrift deutlich lesbar gekennzeichnet sein.
- Warenangebote sollen sich auf selbst erzeugte bzw. im Landkreis Pfaffenhofen und Ingolstadt hergestellte Produkte beschränken.
- Die Veranstaltungsleitung muss über das Verkaufsangebot detailliert informiert sein.
- Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.
- Jeder Standbetreiber ist für die Sauberkeit im Bereich seines Standplatzes verantwortlich. Anfallender Müll ist mitzunehmen.
- Warenanbieter haben eine Preisauszeichnung im Sinne der Preisangabenverordnung anzubringen.
- Sofern Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. (ein diesbezügliches Merkblatt wird auf Anfrage verschickt)
- Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend dürfen keine alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Marktordnung können zu einem Marktverbot führen.